



Einwohnergemeinde Unterseen

Verordnung über den Energiefonds

Gemeinderat vom 15. September 2014
Änderungen vom 11. Dezember 2017
In Kraft rückwirkend auf 1. Januar 2017

Verordnung über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf

- das Reglement über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen vom 15. September 2014

folgendes Ausführungsbestimmungen:

Artikel 1

Beiträge Die Massnahmen gemäss Art. 7 bis 12 des Reglements über den Energiefonds werden wie folgt unterstützt:

Artikel 2

Beratung Allgemeine Beratungen zur Energieeffizienz, die zu einer Massnahme führen:
50 % / maximal Fr. 3'000.00 an die gesamten Beratungskosten bei Ausführung der vorgesehenen Massnahmen.

Artikel 3

Solarwärme Bis 20 % / maximal Fr. 5'000.00 an die Kosten, wenn die Anlageleistung mindestens ein Kilowatt beträgt.

Solarstrom Bis 20 % / maximal Fr. 5'000.00 an die Kosten, wenn die Anlageleistung mindestens ein Kilowatt beträgt.

Artikel 4

Anlagen zur Stromeffizienz Beiträge werden wie folgt ausgerichtet:

- a) Ersatz von Elektroboilern durch erneuerbare Energien (Solar-Warmwasserkollektoren) maximal Fr. 5'000.00,
- b) Aktionen bezüglich Ersatz von Haushaltgeräten und Leuchtmittel durch Geräte der Energieklasse A+++ oder

- c) kleine Wärmekraftkopplungsheizungen maximal Fr. 3'000.00.

Artikel 5

Wärmeverbund ¹ Leistung bis 40 Kilowatt, maximal Fr. 2'400.00.
Leistung ab 40 Kilowatt, pro Kilowatt Fr. 60.00, maximal Fr. 6'000.00.

² Der Gemeinderat legt die Einzelheiten der Verbuchung finanzieller Transaktionen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Reglements über den Energiefonds fest. [Ⓢ]

[Ⓢ] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017 / In Kraft auf 1. Januar 2017

Artikel 6

Gebäudehülle Beiträge für Einfamilienhäuser maximal Fr. 5'000.00.
Beiträge für Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten maximal Fr. 10'000.00.

Artikel 7

Baubewilligungsgebühren ¹ Nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung werden die effektiven Kosten der Baubewilligungsgebühren für Sonnenkollektoren und/oder Photovoltaikanlagen zurückerstattet.

² Es erfolgt eine interne Verrechnung zulasten des Energiefonds.

Artikel 8

Inkrafttreten Die Verordnung über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 15. September 2014

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der Verordnung über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen vom 15. September 2014 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2014 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindegeschreiber:

Unterseen, 1. November 2014

sig. Peter Beuggert

1. Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Energiefonds gültig rückwirkend auf 1. Januar 2017

Der Gemeinderat hat am 11. Dezember 2017 die Änderung und Ergänzung von Art. 5 der Verordnung über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen vom 15. September 2014 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf 1. Januar 2017.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 11. Dezember 2017

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2017 im Anzeiger Interlaken vom 21. Dezember 2017 bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindegeschreiber:

Unterseen, 22. Dezember 2017

sig. Peter Beuggert